Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 48.

(Nr. 11979.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Rüthen und Warstein. Vom 7. Oktober 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird die Gemeinde Suttrop im Landkreise Lippstadt vom 1. April 1921 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Rüthen dem Amtsgericht in Warstein zugelegt.

Berlin, den 7. Oktober 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11980.) Verordnung, betreffend die Änderungen von Vornamen. Vom 29. Oktober 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet gemäß § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53) im Anschluß an die Verordnung, betreffend die Änderungen von Familiennamen, vom 3. November 1919 (Gesetzsamml. S. 177), was folgt:

Die §§ 1 bis 4, 5 Abs. 2 und 3 und § 8 Satz 2 der Verordnung der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Änderungen von Familiennamen, vom 3. November 1919 (Gesetzsamml. S. 177) erstrecken sich sinngemäß auch auf die Änderung von **Vornamen** preußischer Staatsangehöriger. Der Justizminister kann die Entscheidung über Anträge auf Ermächtigung zur Änderung von Vornamen den Amtsgerichten übertragen.

Berlin, den 29. Oktober 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 11981.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den von den Kaliwerken Aschersleben für die Schachtanlage Hattorf vorzunehmenden Enteignungen. Vom 30. September 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung hinsichtlich der für die Fortsetzung des Betriebes der Schachtanlage Hattorf der Kaliwerke Aschersleben erforderlichen Grundstücke Grundbuch Philippsthal Band 14 Blatt 67, Kartenblatt 9 Parzelle 6 und Parzelle $\frac{45}{5}$ Anwendung findet, nachdem für diese Grundstücke den Kaliwerken Aschersleben, Schachtanlage Hattorf in Philippsthal-Werra das Enteignungsrecht durch den namens der Preußischen Staatsregierung ergangenen Erlaß vom 14. September 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 30. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 11982.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Friedhöfe Köln-Mülheim und Köln-Deutz. Vom 4. November 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des der Stadt Köln durch Urkunde vom 12. Dezember 1919 zur Erweiterung des Friedhofes Köln-Mülheim und durch Urkunde vom 4. November 1920 zur Erweiterung des Friedhofes Köln-Deutz verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 4. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11983.) Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der dritten Schleuse zu Münster. Vom 13. November 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und S. 174) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und S. 115), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141 und 1916 S. 9), vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144 und 1920 S. 29) und vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Staatsbauverwaltung für den Bau des Dortmund-Ems-Kanals durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1886 verliehen ist, bei dem Bau der dritten Schleuse zu Münster Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 13. November 1920.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Oeser.

(Nr. 11984.) **Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895. Vom 16. November 1920.**

Auf Grund des Artikel 6 des Abänderungsgesetzes vom 5. September 1918 (Gesetzsamml. S. 153) zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) wird der Wortlaut dieses Gesetzes mit den Änderungen, die sich aus den Gesetzen vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 123) und vom 5. September 1918 (Gesetzsamml. S. 153) ergeben, mit Genehmigung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. November 1920.

Der Finanzminister.
Lüdemann.

---

gründet 18.1.1924 P. 95 S. 31

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits.

§ 1.

Zur Förderung des Personalkredits (§ 2), insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird unter dem Namen

„Preußische Zentralgenossenschaftskasse"

eine Anstalt mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Die Anstalt besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person, sie steht unter Aufsicht und Leitung des Staates.

§ 2.

Die Anstalt ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. zinsbare Darlehne zu gewähren an:
   a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 55), welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können,
   b) Einzelgenossenschaften, deren Kreditbedarf nach Art und Umfang von Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht gedeckt wird oder von deren Eingliederung in solche aus wirtschaftlich berechtigten Gründen abgesehen ist,
   c) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen,
   d) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute,
   e) Unternehmen, an denen staatliche Mittel beteiligt sind;

2. von den unter 1 gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinslich anzunehmen.

   Zur Erfüllung dieser Aufgaben (1 und 2) ist die Anstalt außerdem befugt:

3. sonstige Gelder im Depositen- und Scheckverkehr anzunehmen;
4. Spareinlagen anzunehmen;
5. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäfte nutzbar zu machen;
6. Wechsel zu verkaufen und zu akzeptieren;
7. Darlehne aufzunehmen;
8. für Rechnung der unter 1 bezeichneten Vereinigungen usw. und der zu denselben gehörigen Genossenschaften und derjenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Scheckverkehr oder Spareinlagen oder Darlehne erhalten hat, Effekten zu kaufen und zu verkaufen sowie deren offene und geschlossene Depots zu verwalten.

Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung über die in 1 genannten Vereinigungen hinaus durch Hereinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden.

§ 3.

Der Staat gewährt der Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Grundkapital eine Einlage von 125 Millionen Mark.

§ 4

fällt aus.

§ 5.

Es bleibt den im § 2 gedachten Vereinigungen usw. vorbehalten, sich gleichfalls an der Anstalt mit Vermögenseinlagen nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

§ 6.

Von dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinne der Anstalt wird, vorbehaltlich etwaiger besonderer Rückstellungen:

1. a) zunächst $^1/_5$ zur Bildung eines Reservefonds, $^4/_5$ zur Verzinsung der Einlagen (§§ 3 und 5) bis zu 3 vom Hundert verwendet,
   b) ein etwaiger Überrest zur weiteren Verzinsung der von Vereinigungen usw. eingezahlten Vermögenseinlagen (§ 5) sowie des vom Staate nach den Gesetzen vom 13. Juli 1909 und vom 5. September 1918 bereitgestellten Kapitals bis zu $3^1/_2$ vom Hundert bestimmt,

c) der dann noch verbleibende Überrest zur weiteren Verzinsung der von Vereinigungen usw. eingezahlten Vermögenseinlagen (§ 5) sowie des vom Staate nach dem Gesetze vom 5. September 1918 bereitgestellten Erhöhungskapitals bis zu 4 vom Hundert bestimmt und der darüber hinaus noch verfügbare Betrag ebenfalls dem Reservefonds zugeführt;

2. sobald der Reservefonds ein Fünftel der Einlagen beträgt, eine Verzinsung der Einlagen bis zu $4^1/_2$ vom Hundert gewährt und der Rest dem Reservefonds zugeführt.

§ 7.

Die Aufsichtsbehörde erläßt die Geschäftsanweisungen für das Direktorium (§ 8) sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Anstalt und verfügt die erforderlichen Abänderungen.

§ 8.

Die Anstalt wird durch ein Direktorium, das die Eigenschaft einer Behörde hat, verwaltet sowie nach außen vertreten.

Das Direktorium besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Der Direktor und die Mitglieder des Direktoriums werden von der Preußischen Staatsregierung auf Lebenszeit ernannt, im Falle kommissarischer Beschäftigung durch die Aufsichtsbehörde berufen.

§ 9.

Die Beamten der Anstalt haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Anstalt, der auch die Bestreitung der sächlichen Verwaltungsausgaben obliegt.

Der Etat der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben ist vom 1. April 1896 ab alljährlich dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Der Erlaß der zur Ausführung des Abs. 1, insbesondere der zur Übertragung der gesetzlichen Vorschriften über die Kautionen, das Pensionswesen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Disziplinargesetze für die nichtrichterlichen Beamten auf die Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Bestimmungen erfolgt durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung.

§ 10.

Die Rechnungen der Anstalt unterliegen der Revision durch die Oberrechnungskammer.

Die Form, in welcher die Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind der Oberrechnungskammer mitzuteilen.

§ 11.

Die Anstalt wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Direktoriums verpflichtet, sofern diese Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder den als Stellvertreter der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen ist.

§ 12.

Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Anstalt wird ein Ausschuß aus sachverständigen Personen gebildet. Dabei sind die Vereinigungen usw. (§ 2), welche mit der Anstalt in regelmäßigem Geschäftsverkehre stehen oder sich an derselben mit Einlagen beteiligen (§ 5), tunlichst zu berücksichtigen.

Der Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Direktors der Anstalt wenigstens einmal jährlich, kann von demselben aber auch sonst nach Bedarf berufen werden.

§ 13.

Dem Ausschuß ist Kenntnis von dem gesamten Stande der Geschäfte zu geben; er ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Maßregeln zu machen.

Insbesondere ist der Ausschuß gutachtlich zu hören über:

1. die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistung;
2. die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;
3. die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Direktorium aufgestellt und mit dessen Gutachten der Aufsichtsbehörde zur endgültigen Festsetzung überreicht wird.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschuß alsbald nach ihrem Erlasse (§ 7) zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 14.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftskreis des Ausschusses erfolgen durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung.

§ 15.

Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Finanzminister, welcher auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 13. September 1920, betreffend Genehmigung der von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Westfalen am 5. Juli 1920 beschlossenen Änderungen des „Neuen Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen", durch die Amtsblätter
   der Regierung in Münster Nr. 43 S. 409, ausgegeben am 23. Oktober 1920,
   der Regierung in Minden Nr. 44 S. 235, ausgegeben am 30. Oktober 1920,
   der Regierung in Arnsberg Nr. 43 S. 620, ausgegeben am 23. Oktober 1920 und
   der Regierung in Düsseldorf Nr. 40 S. 403, ausgegeben am 23. Oktober 1920;
2. Der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 14. September 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kaliwerke Aschersleben, Schachtanlage Hattorf, in Philippsthal-Werra für die Erwerbung der für die Fortsetzung des Betriebs der Chlorkaliumfabrik der Schachtanlage Hattorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 42 S. 324, ausgegeben am 16. Oktober 1920;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 3. Oktober 1920, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen am 22. Juni 1920 beschlossenen Änderungen der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 43 S. 331, ausgegeben am 30. Oktober 1920,
   der Regierung in Merseburg Nr. 44 S. 310, ausgegeben am 30. Oktober 1920 und
   der Regierung in Erfurt Nr. 44 S. 279, ausgegeben am 30. Oktober 1920;
4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 6. Oktober 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Langendreer im Landkreise Bochum für die Anlegung eines kommunalen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 44 S. 640, ausgegeben am 30. Oktober 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.